

Satzung

der Ortsgemeinde Weyer über die Benutzung der gemeindeeigenen Kegelbahn und über die Erhebung von Gebühren vom 08.05.2006

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 1; 2 Abs. 1; 7 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Ortsgemeinderat Weyer folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Kegelbahn steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Weyer. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Satzung und im Rahmen des Benutzerplanes allen Einwohnern und Organisationen der Ortsgemeinde zur Verfügung.
- (2) Daneben kann die Kegelbahn auch den nicht in der Gemeinde ansässigen Personen oder Organisationen zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Antragsverfahren

- (1) Jede Benutzung der Kegelbahn bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Kegelbahn sind in der Regel 1 – 2 Wochen vor dem entsprechenden Termin in geeigneter Form an die Ortsgemeinde oder den von ihr Beauftragten zu stellen. Zuteilung oder Ablehnung erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten.
- (3) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der Kegelbahn während der festgelegten Zeiten und für den zugelassenen Zweck.
- (4) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Benutzungserlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Kegelbahn, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Satzung.
- (5) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Kegelbahn machen und gegen die Satzung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung durch Beschluss des Gemeinderates ausgeschlossen.
- (6) Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Kegelbahn aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend zu schließen.
- (7) Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Abs. 4 - 6 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht an der Kegelbahn steht der Ortsgemeinde sowie von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Kegelbahn wird von der Ortsgemeinde in einem Benutzungsplan geregelt (§ 5).
- (2) Zur Benutzung steht die Kegelbahn nach Benutzungsplan zur Verfügung, wenn für jede einzelne Inanspruchnahme mindestens 6 Benutzer vorhanden sind. Die näheren Einzelheiten regelt der Benutzerplan.
- (3) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde oder des von ihr Beauftragten zulässig.

§ 5

Benutzerplan

- (1) Die Ortsgemeinde stellt einen Benutzerplan auf, in dem die Benutzung zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzungsplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzungsplan vorgesehenen Benutzung der Ortsgemeinde oder ihrer Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Der Benutzerplan wird jeweils am 31.12. des Jahres überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Erlaubnis auf das Kalenderjahr befristet.

§ 6

Pflichten der Benutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Satzung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- (2) Die Benutzer müssen die Kegelbahn pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Kegelbahn so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten zu melden.

- (4) Die Kegelbahn darf nur mit Turnschuhen betreten werden.
- (5) Nach Abschluss der Benutzung ist die Kegelbahn in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden hat.
- (6) Fundsachen sind umgehend beim Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten abzugeben.

§ 7

Entstehung und Höhe der Ansprüche sowie Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt 6,00 € pro Stunde.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht und ist fällig mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Benutzungssatzung.

§ 8

Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die Kegelbahn in einem betriebsbereiten Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Kegelbahn jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstahl (Entwendung von Kleidungsstücken pp.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
- (2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Raumes und der Kegelbahnanlage stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Ortsgemeinde haftet für Schäden, die sie zu vertreten hat. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- (5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und der Kegelbahnanlage durch die Benutzung entstehen.
- (6) Mit der Inanspruchnahme der Kegelbahn erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Satzung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17.06.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Weyer über die Benutzung der gemeindeeigenen Kegelbahn und über die Erhebung von Gebühren vom 26.02.1996 außer Kraft.

Weyer, den 08.5.2006
Ortsgemeinde
Weyer


Oliver-Jens Georg
Erster Ortsbeigeordnete